

Körperschaften öffentlichen Rechts

Freiwilligenpauschale

Freiwilligenpauschale für Körperschaften öffentliches Recht (KöR)

- Körperschaften öffentlichen Rechts umfassen im Abgabenrecht alle juristischen Personen öffentlichen Rechts, wie zB
 - öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen, Fonds
 - Gebietskörperschaften
 - gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften
 - gesetzliche Interessensvertretungen
 - Sozialversicherungsträger
 - Körperschaften öffentlichen Rechts auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften sind zB Freiwillige Feuerwehren und Feuerwehrverbände
- Unterscheidung zwischen Hoheitsverwaltung und Betriebe gewerblicher Art
- Hoheitsbereich
 - jener Tätigkeitsbereich, der auf die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben gerichtet ist
 - befreit von unbeschränkter Steuerpflicht kraft Gesetzes und nicht auf Grund der Erfüllung der §§ 34 ff BAO
- Betrieb gewerblicher Art (BgA) einer KöR ist jede Einrichtung einer KöR, die
 - wirtschaftlich selbständig ist und
 - ausschließlich oder überwiegend einer nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht und
 - der Erzielung von Einnahmen dient
 - **Vorschriften der §§ 34 BAO sind anwendbar**

Freiwilligenpauschale

Freiwilligenpauschale für Körperschaften öffentliches Recht (KöR)

- weder der Gesetzestext noch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage enthalten Aussagen zur Freiwilligenpauschale im Fall von KöR
- Klarstellungen und die Auslegung der Finanzbehörden bleiben abzuwarten
- es kommen somit derzeit die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung
 - Betriebe gewerblicher Art einer KöR können gemeinnützig sein,
 - wenn nach der Rechtsgrundlage und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO verfolgt werden.
 - Auszahlung des Freiwilligenpauschales in diesem Fall steuerbegünstigt möglich

Beispiel 11:

- Ehrenamtliche Lehrpersonen unterstützen beim Unterricht an einer öffentlichen Schule.
- Da es sich bei öffentlichen Schulen von KöRs um eine Hoheitstätigkeit handelt, und idR damit kein BgA begründet wird, kann kein Freiwilligenpauschale ausbezahlt werden.

Beispiel 12:

- Eine KöR führt eine Nachhilfeeinheit, die einen BgA begründet.
- Dient der BgA sowohl nach der Rechtsgrundlage als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken iSd §§ 34 BAO kann das Freiwilligenpauschale steuerbegünstigt ausbezahlt werden.



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. "Making an impact that matters" – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH.
Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y

© 2024 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

Kontakt

Ihr Ansprechpartner



Mag. Wilfried Krammer

Tel. +43 1 537 00 6911
wkrammer@deloitte.at